

Satzung

des Karnevalsvereins

“1. Laubacher Karnevalsverein Schneider-Schneider-Meck-Meck-Meck”

§1

Der Verein trägt den Namen: “1. Laubacher Karnevalsverein Schneider-Schneider-Meck-Meck-Meck“

Sein Sitz ist in 61279 Laubach – Die Adresse des 1. Vorsitzenden dient als Postanschrift.

§2

Zweck des Vereins

- Ist die Pflege und die Förderung der Geselligkeit, insbesondere in der Karnevalszeit, aber natürlich auch für den Rest des Jahres.
- Die Aufrechterhaltung Laubacher Karnevalsveranstaltungen und Traditionen.
- Die aktive Teilnahme an Laubacher Karnevalsveranstaltungen.

§3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine geldlichen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§5

Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden.

§6

Aufnahmeanträge müssen schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Über die Aufnahme entscheiden alle anwesenden Vorstandsmitglieder in offener Abstimmung. Beschlussfähig ist die Vorstandssitzung, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Aufnahmeantrag muss mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder angenommen werden. Eventuelle Ablehnungsgründe müssen dem Betroffenen nicht mitgeteilt werden. Durch den Beitritt erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins in der gültigen Fassung an.

§7

Der Verein erhebt einen festen Jahresbeitrag in Höhe von € 11,11 pro Mitglied - zahlbar am 11.11. jeden Jahres. Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des Beitrags verpflichtet.

§ 8

Den Mitgliedern obliegen folgende Pflichten:

- Zahlung der festgelegten Beiträge
- Beachtung der Vereinssatzung
- Beachtung der Anordnung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
- Förderung der satzungsmäßigen Grundsätze des Vereins

§ 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- den Tod
 - durch schriftliche Austrittserklärung an den 1. Vorsitzenden.
 - Ausschluss und zwar in folgenden Fällen:
 - bei unehrenhaftem Verhalten des Mitglieds
 - wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins zuwiderhandelt
 - wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr mit dem Beitrag im Verzug ist
- Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und dem Mitglied in schriftlicher Form mitgeteilt. Dem Ausgeschlossenen steht eine Frist von 14 Tagen zum Widerspruch zu. Dieser muss schriftlich erfolgen und wird dann in der nächsten Vorstandssitzung entschieden.
- Über eine Neuaufnahme nach frühestens einem Jahr entscheidet der Vorstand.

§ 10

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr am 11.11. d. Jahres statt. Fällt dieser Termin nicht auf einen Freitag oder Samstag verschiebt sich die Mitgliederversammlung automatisch auf den darauffolgenden Freitag. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand spätestens 2 Wochen vorher.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Pt. 1a: Eröffnung durch den amtierenden Vorsitzenden
- Pt. 1b: Gemeinsames Anstoßen - Prost !
- Pt. 2a: Jahresbericht des Vorsitzenden
- Pt. 2b: Gemeinsames Anstoßen - Prost !
- Pt. 3a: Jahresbericht des Schriftführers
- Pt. 3b: Gemeinsames Anstoßen - Prost !
- Pt. 4a: Jahresbericht des Kassenwartes
- Pt. 4b: Gemeinsames Anstoßen - Prost !
- Pt. 5: Wahl eines neuen Vorstandes
(Vorschläge für Vorstandsämter sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen).
- Pt. 6: Gemeinsames Anstoßen - Vorsitzendenschoppen !!
(auf Kosten des neuen Vorsitzenden)
- Pt. 7: Verschiedenes
- Pt. 7a: Gemeinsames Anstoßen - Prost !

§ 11

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident eröffnet und schließt die Versammlung durch den Vereinsgruß.

§ 12

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Ein Stimmrechtsausschluss ist nicht möglich.

§ 13

Der Schriftführer ist verpflichtet den Versammlungsablauf stichwortartig aufzuzeichnen, die Beschlüsse formuliert niederzulegen und in den Vereinsakten festzuhalten. Er muss auch nach dem Genuss von größeren Mengen Alkohols noch in der Lage sein leserlich, und im Sinne verständlich zu schreiben.

§ 14

Der Vorstand besteht aus folgenden Ämtern:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassierer
- Getränkewart
- Konfettiwart
- 1. Beisitzer
- 2. Beisitzer
- Beisitzender

§ 15

Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 16

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sollte kein Beschluss herbeigeführt werden können, so ist eine 2. Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.

Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen in Flaschenbier umgetauscht und gerecht als Trauerschoppen an die Vereinsmitglieder verteilt.

§ 17

Die vorstehende Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

In der Mitgliederversammlung am 16.04.2010 wurde die Satzung genehmigt und verabschiedet.

Laubach, den 16.4.2010